

Erlass  
über die Suchtprävention  
und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen

Vom 24. Juli 2013

Az.: A 3/D 5 – 2.4.3.1

### **1. Suchtprävention als Aufgabe der Schule**

Suchtprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die sowohl auf das Verhalten des Einzelnen (Verhaltensprävention) als auch auf das Lebensumfeld (Verhältnisprävention) Einfluss nimmt, um riskantes, süchtiges oder abhängiges Verhalten zu verhindern und Menschen zu befähigen, verantwortungsvoll mit Suchtstoffen umzugehen. Die Schule ist im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages verpflichtet, ihren Beitrag dazu zu leisten. Hierzu wurden Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes erarbeitet.

Schulische Suchtprävention bezieht sich sowohl auf die durch den Gebrauch beziehungsweise Missbrauch von Suchtstoffen wie Alkohol, Nikotin oder Drogen verursachten stoffgebundenen Süchte als auch auf die stoffungebundenen Süchte wie zum Beispiel problematisches Verhalten in Bezug auf den Gebrauch von Glücksspielen, von elektronischen Medien sowie des PC, problematisches Kaufverhalten sowie die verschiedenen Formen der Essstörungen als psychosomatische Erkrankungen mit Suchtcharakter. Sie ist eine Aufgabe für jede Schule. Sie setzt sich zusammen aus vielen aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schullaufbahn begleiten. Die Initiierung, Planung und Umsetzung von entsprechenden Projekten und Maßnahmen gehört zum Verantwortungsbereich der Schule. Bei Konzeption und Umsetzung arbeiten Lehrerinnen und Lehrer, nicht-pädagogisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schoolworkerinnen und Schoolworker, externe Expertinnen und Experten sowie Fachkräfte der Suchtpräventionsfachstellen zusammen.

Das schulspezifische Konzept für die Suchtprävention gemäß den Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes soll spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Erlasses und der Richtlinien der Schulgemeinschaft bekannt gegeben werden.

### **2. Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen**

#### **2.1**

Zu Suchtmitteln im Sinne dieses Erlasses zählen Substanzen wie zum Beispiel Alkohol, Nikotin, Medikamente und alle im Betäubungsmittelgesetz (BtmG) aufgeführten illegalen Drogen.

Ein Suchtmittelmissbrauch durch eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne dieses Erlasses liegt dann vor, wenn durch den Konsum gesundheitliche oder soziale Beeinträchtigungen bei der konsumierenden Schülerin oder dem konsumierenden Schüler oder weiteren Schülerinnen oder Schülern zu erwarten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn illegale Suchtmittel konsumiert werden oder wenn durch

den Konsum legaler Suchtmittel geltende rechtliche Regelungen zum Beispiel des Jugendschutzgesetzes oder des Nichtraucherschutzgesetzes verletzt werden.

Missbräuchliches Verhalten liegt auch vor, wenn sich das problematische Verhalten nicht auf Substanzen bezieht, sondern auf Tätigkeiten wie zum Beispiel den Gebrauch von Glücksspielen, von elektronischen Medien sowie des PC, problematisches Kaufverhalten sowie die verschiedenen Formen der Essstörungen als psychosomatische Erkrankungen mit Suchtcharakter.

## 2.2

Welche Reaktionen jeweils gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der gefährdet ist oder ein Fehlverhalten zeigt, notwendig sind, kann nicht im Einzelnen geregelt werden. In jedem Einzelfall muss die Schule eine verantwortliche Entscheidung treffen, die vor allem die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers, die Intensität und Häufigkeit des Fehlverhaltens, das Maß der Gefährdung der anderen Schülerinnen und Schüler sowie die Verhältnisse an der Schule berücksichtigt. Dabei kann die Schule zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen greifen.

Bei allen Maßnahmen ist auf die Privat- und Intimsphäre der Schülerin oder des Schülers Rücksicht zu nehmen.

## 2.3

Jede Schülerin und jeder Schüler hat – entsprechend dem pädagogischen Auftrag der Schule – grundsätzlich das Recht auf Beratung und Hilfe durch alle Lehrkräfte. Im konkreten Fall von Suchtmittelmissbrauch oder bei einem begründeten Verdacht soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beziehungsweise die im Bereich der Suchtprävention geschulte Lehrkraft das persönliche Gespräch mit der oder dem Betroffenen suchen. Dabei soll der Verdacht oder das konkrete Fehlverhalten besprochen und Unterstützung angeboten werden. Insbesondere soll auf konkrete Hilfsangebote innerhalb der Schule (zum Beispiel Schoolworkerinnen und Schoolworker, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter), auf Frühinterventionsmaßnahmen (zum Beispiel HaLT, FreS) sowie auf externe Beratungseinrichtungen hingewiesen werden. Es können Zielvereinbarungen getroffen und Gespräche bezüglich der Zielerreichung geführt werden. Gegebenenfalls hat ein Hinweis auf die Konsequenzen des Verhaltens zu erfolgen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen).

Das Elternrecht (Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung des Saarlandes) schließt auch einen Anspruch auf Informationen über schulische Angelegenheiten ein. Daraus folgt, dass die Lehrkräfte gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler im Regelfall kein Schweigerecht haben. Bei gravierenden Gesetzesverstößen, zum Beispiel dem Gebrauch illegaler Suchtmittel, oder wenn für eine Schülerin oder einen Schüler die Gefahr des süchtigen oder abhängigen Verhaltens besteht, informiert die Lehrkraft umgehend die Erziehungsberechtigten und weist sie auf geeignete Maßnahmen hin. In weniger schwerwiegenden Fällen wägt die Lehrkraft die Interessen des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten gegeneinander ab und informiert dann gegebenenfalls - möglichst mit Zustimmung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers - die Erziehungsberechtigten und weist sie auf geeignete Maßnahmen hin.

## 2.4

Bei dem begründeten Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler unter dem Einfluss von Substanzen steht, die den Bewusstseinszustand verändern, wird die weitere Teilnahme am Unterricht durch die betreffende Fachlehrerin oder den betreffenden Fachlehrer untersagt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden entsprechend den Regelungen im Krankheitsfall die Erziehungsberechtigten informiert, dass sie ihr Kind von der Schule abholen sollen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern muss dafür gesorgt werden, dass sie sicher nach Hause kommen und entsprechend betreut werden können. Im Notfall ist ärztliche Hilfe oder ein Rettungs-/Krankenwagen anzufordern. Darüber hinaus soll zeitnah ein Beratungsgespräch stattfinden, das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Lehrkraft mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten geführt wird.

## 2.5

Die Schule muss auch dafür sorgen, dass nicht einzelne Schülerinnen und Schüler ihre sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Pflichten verletzen oder durch ihr Verhalten ihre Mitschülerinnen und Mitschüler gefährden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist in allen Fällen des Missbrauchs von illegalen Suchtmitteln sowie bei gravierenden Fällen des Missbrauchs legaler Suchtmittel zu unterrichten.

Geht die Lehrkraft von einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler aus, so verständigt sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter. Von einer Gefährdung ist regelmäßig auszugehen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler andere zum Suchtmittelmissbrauch verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät mit der Lehrkraft, welche konkreten Maßnahmen von der Schule getroffen werden müssen. Diese können insbesondere sein:

- Information der Erziehungsberechtigten
- Einbeziehung weiterer Lehrkräfte oder schulischer Gremien
- Einbeziehung der Schoolworkerin oder des Schoolworkers beziehungsweise der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters
- Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes
- Gegebenenfalls Information des Ausbildungsbetriebs
- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt
- Kontaktaufnahme mit Fachleuten der Suchtberatung
- Verständigung der Polizei zur Gefahrenabwehr
- Verständigung der Strafverfolgungsbehörden
- Kontaktaufnahme mit der Schulaufsichtsbehörde (§ 57 Schulordnungsgesetz).

Eine Verständigung der Polizei ist in der Regel dann geboten, wenn die Verstöße eine Anzeige zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler erforderlich machen. Ein solcher Fall ist immer dann anzunehmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach den Feststellungen der Schule illegale Suchtmittel an Dritte weitergibt. Die Stoffe sind soweit möglich sicherzustellen und der Polizei zu übergeben. Gleichzeitig ist das Ministerium für Bildung und Kultur zu benachrichtigen.

Wenn eine Lehrkraft Kenntnis darüber erlangt, dass Personen im Umfeld der Schule illegale Suchtmittel an Schülerinnen oder Schüler verteilen, sind Schulleitung und Polizei zu informieren. Die verteilten Stoffe sind soweit möglich sicherzustellen und der Polizei zu übergeben.

#### 2.6

Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und Angehörige des Schulpsychologischen Dienstes sind aus dienst- und arbeitsrechtlichen Gründen verpflichtet, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch bekannt gewordenen Tatsachen – unbeschadet der vorstehenden Regelungen und Nummer 2.7 – Verschwiegenheit zu bewahren.

#### 2.7

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auszusagen, sofern sie sich nicht selbst belasten. Sie besitzen kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen. Die Aussage bedarf der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten. Sie ist rechtzeitig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Ministerium für Bildung und Kultur zu beantragen.

Eine Aussageverpflichtung im polizeilichen Ermittlungsverfahren besteht nicht. Gleichwohl kann die Aussage einer Lehrkraft pädagogisch sinnvoll sein. Dies ist im Einzelfall durch diese nach sorgfältiger Interessenabwägung zu entscheiden.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### 3.1

Dieser Erlass tritt ab dem Schuljahr 2013/2014 in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass über die Suchtvorbeugung und das Verhalten bei Suchtmittelmissbrauch in der Schule vom 9. Mai 1989 (GMBI. Saar S. 208) sowie der Erlass betreffend die Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2004 (GMBI. Saar S. 386) außer Kraft.

#### 3.2

Die Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes treten für alle Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes aus dem Jahre 1994 aufgehoben.

### **4. Bekanntgabe an die Schulen/Veröffentlichung**

Die Richtlinien zur Suchtprävention an den Schulen des Saarlandes sind als Anlage abgedruckt. Jeder Schule werden die Richtlinien übersandt. Zusätzlich sind die Richtlinien im Internet unter <http://www.saarland.de/93934.htm> abrufbar.

Saarbrücken, den 24. Juli 2013

Ministerium für Bildung und Kultur  
Im Auftrag

Arend

- Anlage -